

„Seminar Umweltstrafrecht“

Termine:

- **Freitag, den 07.09.2018 in Frankfurt am Main**
 - **Donnerstag, den 20.09.2018 in Düsseldorf**
- jeweils 7,5 Stunden zuzüglich Pausen von 9.00 Uhr - 18.00 Uhr -

Referent: **Stefan-Marc Rehm**
 Rechtsanwalt
 Betriebswirt (BA)
 Fachanwalt für Strafrecht
 Wuppertal

Thema:

„Seminar Umweltstrafrecht“

Inhalt:

Umweltstrafrecht – immer mehr ein Thema !

Während die umweltstrafrechtlichen Vorschriften früher häufig stiefmütterlich behandelt wurden, ist heute bei den zuständigen Behörden und der Justiz ein umfassendes Fachwissen vorhanden. Die Zahl umweltstrafrechtlicher Verfahren nimmt stetig zu.

Das Seminar vermittelt Ihnen einen Überblick über die umweltstrafrechtlichen Vorschriften und gibt Handlungsanweisungen für den Fall der Einleitung eines Verfahrens gegen Ihre Mandanten/ -innen als Unternehmen oder Mitarbeiter.

A. Überblick

I. Ziele des Gesetzgebers

Oberstes Ziel des Gesetzgebers ist der Schutz der Umwelt. Hierzu setzt er umfassende und starke Sanktionierungen ein.

II. Umwelt vs. Betriebswirtschaft

In der Regel führt jeder Wachstum der Wirtschaft zu einer Schädigung der natürlichen Ressourcen. Mittels des Umweltstrafrechtes sollen die Beeinträchtigungen in einem möglichst geringen Rahmen gehalten werden.

III. Strafrecht vs. Öffentliches Recht

Das Umweltstrafrecht ist eng mit der Frage einer ordnungsgemäßen Genehmigung und damit mit dem öffentlichen Recht verzahnt. Häufig führen behördliche Kontrollen und andere Maßnahmen zu Strafverfahren.

IV. Typische Probleme: Aus der Praxis für die Praxis

Nicht immer berücksichtigt das Umweltstrafrecht in ausreichendem Maße die praktischen Probleme. Wer einen Container mit Bauschutt auflädt und wegfährt, hat eben nicht immer die Zeit und die Gelegenheit, den Inhalt auf eine mögliche Gefährlichkeit zu prüfen. Solche ganz praktischen Probleme gibt es haufenweise.

V. Deliktstypen

B. Strafbarkeit nach Schutzobjekten

I. Wasser, § 324 StGB

Jede unbefugte und nachteilige Veränderung eines Gewässers wird durch § 324 StGB unter Strafe gestellt. Ein weiter Tatbestand mit einem hohen Strafbarkeitsrisiko.

II. Boden, § 324a StGB

Umfassender Schutz des Bodens beabsichtigt § 324a StGB – aber definiert nicht einmal, was unter dem Begriff „Boden“ zu verstehen ist.

III. Luft, § 325 StGB

Dass die Reinheit unserer Luft ein großes Thema ist, wissen wir nicht erst seit dem einen oder anderen Abgas – Skandal. Aber es droht auch ein Strafbarkeitsrisiko.

IV. Schutzgebiet, § 329 StGB

Besondere Schutzgebiete wie zB Naturschutzgebiete sollen umfassend geschützt werden – aber nur, wenn die sie schädigenden Handlungen verbotswidrig sind. Aber wann sind solche Handlungen verbotswidrig ?

C. Strafbarkeit verbotener Tätigkeiten

I. Lärm, § 325a StGB

Das schlichte Verursachen von Lärm ist bereits strafbar, es sei denn, erhält sich im Rahmen dessen, was (öffentlich-rechtlich) genehmigt ist. Eine umfassende Betrachtung ist damit erforderlich. Gott sei Dank sinn wenigstens bestimmte Verkehrsmittel ausgenommen.

II. Beseitigung von Abfall, § 326 StGB

Per se ist jegliche Form von Abfallentsorgung strafbar, es sei denn, sie findet genehmigt und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien statt.

III. Betreiben einer Anlage, § 327 StGB

Die Genehmigungslage eines Unternehmens ist das non-plus-ultra. Bereits eine kleine Menge nicht von der Genehmigung gedeckten Abfalles kann große Probleme verursachen.

IV. Umgang mit gefährlichen Stoffen, § 328 StGB

V. Freisetzen von Gift, § 330a StGB

D. Verteidigungsstrategien

Eine sinnvolle Verteidigung ohne umweltrechtliche Expertise ist kaum möglich. Häufig werden durch wenig sachgerechte Maßnahmen neue Baustellen geöffnet. Das Seminar vermittelt Ihnen, wie eine mögliche Verteidigungsstrategie aufgebaut werden kann. Auch der Blick über den (strafrechtlichen) Tellerrand fehlt nicht.

Tagungsorte:

Frankfurt am Main:

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2982-210
Telefax: 069 2982-166
anna.kemmerer@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de

Düsseldorf:

Jugendherberge Düsseldorf/City Hostel
Düsseldorfer Straße 1
D-40545 Düsseldorf
Tel. 00 49-2 11-55 73 10
Fax 00 49-2 11-57 25 13
www.duesseldorf@jugendherberge.de
<http://www.jugendherberge.de/jh/rheinland/duesseldorf/?m>

Referent:

Stefan-Marc Rehm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Hofaue 41 - 45
42103 Wuppertal

Telefon 0202 245 40-0
Telefax 0202 245 40-17
www.talanwaelte.de
info@talanwaelte.de